

narien von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren können: *si difficilis sit recursus ad S. Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni et de dispensatione agatur quae a Sede Apostolica concedi solet*. Daß ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhle wegen der Kürze der Zeit unmöglich und die Gefahr eines großen Schadens vorhanden ist, ergibt sich aus den Umständen. Die Tatsache, daß von dieser Formalität der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt, kann vielleicht jetzt noch nicht positiv nachgewiesen werden, kann aber mit Recht daraus vermutet werden, daß bislang eine formlose Vollmacht genügte.

Graz.

Dr Haring.

VIII. (**Eineitiges Eheversprechen.**) Can. 1017 des kirchlichen Rechtsbuches unterscheidet ein eineitiges und ein zweiseitiges Eheversprechen und schreibt für die Rechtswirklichkeit beider eine gewisse Form vor. Der Name Verlöbniß wird im betreffenden Kanon für das zweiseitige Eheversprechen allein verwendet. Daß ein eineitiges formelles Eheversprechen rechtliche Wirkungen hat, ist eine Neuerung im kanonischen Rechte. Zunächst, wie hat man sich das eineitige Eheversprechen vorzustellen? Genügt lediglich die Aeußerung eines Teiles, ohne daß der Gegenteil dieses Versprechen formell annimmt; oder gehört die Annahme zum Begriff des eineitigen Versprechens? Chelodi, *Jus matrimoniale* 1918, 14; Linnborn, *Grundriß des Ehegesetzes* 1919, 49 rechnen die Annahme des eineitigen Versprechens zum Begriff der *promissio unilaterialis*. Da ja praktisch in der Annahme eines Eheversprechens das Gegenversprechen liegt, so schwindet hiedurch der Unterschied zwischen *promissio unilaterialis* und *bilaterialis*. Wozu also die Unterscheidung in can. 1017? Das römische Recht ließ aus einer eineitigen (von der Gegenseite nicht angenommenen) Erklärung (*pollicitatio*) im allgemeinen keine Verpflichtung entstehen. Anders das deutsche und moderne Recht (vgl. Heilfron, *Römische Rechtsgeschichte*, 1905, 439 f.). Es scheint, daß der Kodex dieser modernen Rechtsanschauung sich anpaßt. Freilich ergibt sich für diese Auffassung gleich eine Schwierigkeit. Nach can. 1017, § 1, muß auch die *promissio unilaterialis* formell ausgefertigt und von den Parteien (*a partibus*) unterschrieben werden. Liegt nun in der Mitfertigung des anderen Teiles nicht eine Annahme des Versprechens? Ein Jurist könnte allerdings sagen, ich konstatiere mit meiner Unterschrift bloß das eineitige Versprechen, ohne über die Annahme mich zu erklären. Große Bedeutung werden eineitige Eheversprechen nicht erlangen. Nach can. 1017, § 3, wäre bei grundloser Nichteinhaltung lediglich eine Schadenersatzklage möglich.

Graz.

Dr Haring.

IX. (**Die Austeilung der heiligen Kommunion am Karfreitag.**) Can. 867, § 3, verfügt: *In Sabbato Sancto sacra communio nequit fidelibus ministrari nisi inter missarum sollempnia vel continuo ac statim ab iis expletis*. Aus dem sehr präzisen Text ergibt sich, daß an diesem Tage die heilige Kommunion (abgesehen vom Viaticum) nur